



Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk (Vorhaben 11 BBPlG)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und 3 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 UVPG

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 PlfZV hat mit Beschluss vom 15.10.2021, Az.: 6.07.01.02/11-2-1/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der Plan für das Vorhaben 11 des Bundesbedarfsplangesetzes Bertikow – Pasewalk der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der im Beschluss dargestellten Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow – Pasewalk sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Neuenhagen – Pasewalk – Bertikow – Vierraden im Bereich zwischen den Umspannwerken Bertikow und Pasewalk.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Übersichtsplan, Lagepläne, Trassenpläne, Mastliste, Kreuzungs-, Bauwerks-, Rechtserwerbsverzeichnisse, Wegenutzungspläne, Rechtserwerbspläne nebst Übersichtsplan und die Anhänge 4 und 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen

- über Befreiungen (A.III.1.1) im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“, gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile),
- über Ausnahmen/Naturschutzrechtliche Genehmigungen (A.III.1.2) für gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile sowie zum Wasserhaushalt sowie
- über Nebenbestimmungen (A.V) im Bereich des Immissions-, des Boden- und des Denkmalschutzes, der Forstwirtschaft, dem Naturschutz (Rückbau der Bestandsleitung, besonderer Artenschutz, Umsetzungsfrist für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nachweis über die dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen, Ersatzgeldzahlung) und zur Überwachung (Umweltbaubegleitungen und weitergehende Überwachung).

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um allgemeine Zusagen, fachrechtliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse (A.IV) erteilt:

Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie des Rückbaus des Mastes Nr. 362 zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten von Wasser in Gewässer entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 20.08.2020, Planunterlage 10, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 16.11.2021 bis zum 29.11.2021 jeweils in den folgenden Auslegungsstellen öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Gramzow

Amtsverwaltung Gramzow, Bauamt (Haus 2),
Poststr. 25, 17291 Gramzow
Mo, Mi, Do 7–12 & 12:30–16, Di 7–12 & 12:30–18, Fr 7–12

Brüssow

Amt Brüssow, Bau- und Ordnungsamt,
Prenzlauer Str. 8, 17326 Brüssow
Mo-Do 8:30–12, Mo 13–15, Di 13–17:30, Do 13–16, Fr 8:30–11

Pasewalk

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Pasewalk - Amt Uecker-Randow-Tal, Rathaus Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk (barrierefreier Zugang)
Mo, Di, Do, Fr 9–12, Di 14–18, Do 13–15:30

Bonn

Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Bibliothek (barrierefreier Zugang)
Mo-Fr 8–15 oder nach Vereinbarung Do 15–17:30
Tel. 0800 638 9 638

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 16.11.2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben11 sowie auf dem UVP-Portal des Bundes unter <http://www.uvp-portal.de> eingesehen werden.

Der Präsident